

**Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version**  
**Satzung**  
**über die Eignungsfeststellung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Sportwissenschaft**  
**an der Technischen Universität München**

**Vom 19. Mai 2014**

Lesbare Fassung  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Mai 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1**  
**Zweck der Feststellung**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. <sup>2</sup>Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. <sup>3</sup>Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft vorhanden ist. <sup>2</sup>Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Begabungen

1. in den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften
2. im Handlungsfeld Sport
3. aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache, sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur.

**§ 2**  
**Verfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).

- (3) Die Bewerbung kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Tabellarischer Lebenslauf;
  2. Angaben zur HZB;
  3. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
  4. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
  5. gegebenenfalls ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten oder fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb, freiwillige Praktika);
  6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **§ 3 Kommission**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin eingesetzt wird. <sup>2</sup>Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. <sup>3</sup>Die Kommission kann abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere im Studiengang lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu zweiten Prüfern bestellen. <sup>4</sup>Die endgültige Entscheidung über eine Zulassung oder Ablehnung trifft die Kommission. <sup>5</sup>Ein Fachschaftvertreter oder eine Fachschaftvertreterin wirkt in der Kommission beratend mit. <sup>6</sup>Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden. <sup>7</sup>Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. <sup>8</sup>Im übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. <sup>9</sup>Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. <sup>2</sup>Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

### **§ 5 Durchführung: Erste Stufe**

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien
1. Durchschnittsnote der HZB und

2. fachspezifische Einzelnoten: die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; wird für ein in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 im Eignungsgespräch nachzuweisen.

Die Durchschnittsnote der HZB wird neben den in Nr. 2 genannten Auswahlkriterien mindestens gleichrangig berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. <sup>1</sup>Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. <sup>2</sup>Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). <sup>3</sup>Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. <sup>1</sup>Jede von der Kommission anerkannte einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeit wird gem. Anlage 2 Nr. 4 bewertet. <sup>2</sup>Maximal können aus diesem Bereich 4 Punkte erreicht werden.
4. <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 sowie Zusatzpunkte aus Nr. 3. <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
5. <sup>1</sup>Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie den vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. <sup>2</sup>Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (dreifach), Sport (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. <sup>3</sup>Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. <sup>4</sup>Ist keine Note in einem der genannten Fächer ausgewiesen, so ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

<sup>1</sup>Wer in der ersten Stufe 74 Punkte und mehr erreicht hat, wird zugelassen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. <sup>3</sup>Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>3</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer anderen Universität immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.

## § 6

### Durchführung: Zweite Stufe

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es wird als Einzelgespräch von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. <sup>3</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. <sup>4</sup>Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>6</sup>In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 vor. <sup>7</sup>Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. <sup>8</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Mathematische Kenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, praxisnahe Fragestellungen der Sportwissenschaft mit mathematischen Methoden zu beantworten (Berechnung von Gleichungen, optimalen Winkeln, Geschwindigkeiten, Beschleunigungen, u.ä.),
2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse aus den Bereichen Biologie, Chemie und Physik: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Fragen zu Aufbau, Funktionen und einfachen Stoffwechselfvorgängen des menschlichen Körpers, sowie zu physikalischen Eigenschaften im Kontext Bewegung zu beantworten,
3. Fähigkeit, sportpraktische Erfahrungen auf sporttheoretische Fragestellungen zu transferieren: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, aus eigenen sportpraktischen Erfahrungen oder Fremdbeobachtungen (Erfolge, Verletzungen, Umgang mit Niederlagen, etc.) sportwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und Thesen aufzustellen.
4. die präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache: Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einfache kurze Fachgespräche sowohl in englischer, als auch in deutscher Sprache zu führen.

<sup>9</sup>Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 35%
2. 25%
3. 20%
4. 20%

<sup>10</sup>Auf der Grundlage der in Satz 9 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
sehr gut	91 - 100
gut	75 - 90
befriedigend	60 - 74
ausreichend	40 - 59
nicht ausreichend	0 - 39

<sup>11</sup>Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 2). <sup>2</sup>Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt und es ergeht ein Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten erhalten ein Ablehnungsbescheid gem. § 7 Satz 3.

## **§ 7 Bescheide**

<sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch einen von der Leitung der Hochschule unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. <sup>3</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>4</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## **§ 8 Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

## **§ 10 In-Kraft-Treten\*)**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt ab dem Wintersemester 2014/2015. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2013, außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Mai 2014. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

## **Anlage 1**

### **Profil des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Technischen Universität München**

Ziel des Studiengangs ist die optimale Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen im Wissenschaftsfeld der Sportwissenschaft, die die Absolventen und Absolventinnen attraktiv für den Arbeitsmarkt machen.

Durch den deutsch- und englischsprachigen Studiengang Sportwissenschaft an der Technischen Universität München erfolgt eine klare Akzentuierung, die die sportpraktisch/methodischen Veranstaltungen nicht mehr in den Vordergrund stellt. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Studiengangs unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen zu Diplom/BA in der Sportwissenschaft. Es soll klar das berufliche sportwissenschaftliche Arbeitsfeld außerhalb des Schuldienstes profiliert und die forschungsmethodische Kompetenz unserer Studierenden gestärkt werden. Die naturwissenschaftlich/theoretischen Aspekte stehen im Vordergrund, die praktische Umsetzung erfolgt beispielhaft. Die Studierenden erlernen durch den weitgehenden Verzicht auf Sportpraxis wesentlich vertiefte Schlüsselqualifikationen (wissenschaftliche Methoden, Diagnostik, Kenntnisse des Bewegungsapparates und ihrer Funktionen), die in verschiedenen Bereichen des Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports nachgefragt werden. Um in den unterschiedlichen Disziplinen der Sportwissenschaft erfolgreich agieren zu können, müssen Studierende daher bereits vor Aufnahme des Studiums die Phänomene des Sports selbst gespürt haben. Aufbauend auf diesen Vorerfahrungen ist das im Studium Erlernte zu reflektieren und einzuordnen. Dies spielt zum Beispiel beim Erstellen von Trainingsplänen oder bei der Beurteilung sportpsychologischer Methoden eine herausragende Rolle. Da im Studiengang selbst Sport nicht in der Intensität betrieben wird, wie dies in klassischen Sportstudiengängen der Fall ist, die aus diesem Grund eine Sparteignungsprüfung voraussetzen, soll im Rahmen des beschriebenen Eignungsfeststellungsverfahrens ermittelt werden, ob die notwendigen Voraussetzungen für diesen Studiengang und sein spezifisches Profil erfüllt sind. Als Absolventen und Absolventinnen sind die Sportwissenschaftler und Sportwissenschaftlerinnen unmittelbar in Feldern tätig, die sich auf die Gesundheit Dritter auswirken; sei es intervenierend mit direktem Kontakt oder institutionell.

Der zentrale Auftrag der Sportwissenschaft besteht darin, wissenschaftliche Erkenntnisse im Hinblick auf Bewegung, Leistung, Motivation, Haltung, Wertvorstellungen, Anpassungsvorgänge von Menschen zu schaffen und zu verbreiten. Als interdisziplinäre Querschnittswissenschaft umfasst die Sportwissenschaft Bewegungs- und Trainingswissenschaft, Biomechanik, Anatomie, Physiologie, Biochemie, Neurowissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Soziologie, Kommunikationswissenschaft sowie Management und Entrepreneurship. Gute Kenntnisse der Mathematik sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur sind die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten. Im Studiengang werden von einem hohen mathematischen Niveau ausgehend forschungsrelevante Themen erarbeitet. Es ist anzunehmen, dass fehlende mathematische Kenntnisse das Erreichen der Lernziele verhindern. Gute naturwissenschaftliche Kenntnisse in mindestens einer Naturwissenschaft sind notwendig, um bei der ganzheitlichen Betrachtung der Anpassungsprozesse des menschlichen Körpers auf ein adäquates Grundverständnis zurückgreifen zu können. In zumindest einer ihrer Teilbereiche muss ein gutes Vorwissen vorhanden sein, in das das Erlernte eingeordnet werden kann.

Ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sind vorauszusetzen, da der Studiengang zum Zwecke der Internationalität bilingual angeboten wird.

Schwerpunkte des Studiengangs sind u.a. die interdisziplinäre Erforschung von Bewegung; die wissenschaftliche Beurteilung von Bewegung mit Blick auf die Diagnostik und Optimierung von Bewegungsabläufen im Leistungs- und Gesundheitssport; die Umsetzung der Erkenntnisse der Forschung zu körperlicher Aktivität und Gesundheit in Trainingsprogrammen für den Leistungs- und Gesundheitssport.

## Anlage 2

### Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

#### 1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten. Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

#### 2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

#### 4. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei  $N_{opt}$  die beste Bewertung darstellt und die Note  $N_{best}$  gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt:  $N_{opt} = 6$ ,  $N_{best} = 3$  und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu:  $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$ .

#### 4. Zusatzpunkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Leistungen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können jedoch nur 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Berufsausbildung bzw. berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die Kommission.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren (vor dem Zeitpunkt der Bewerbung)	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	3	4	2	3
Nebentätigkeit	0	0	0	2	3
Praktikum	1	2	3	2	3
Fortbildung	1	2	3	2	3
Ehrenamt	1	2	3	2	3